

Andrea Kretschmann und Aldo Legnaro

Ausnahmezustände Zur Soziologie einer Gesellschaftsverfassung

1. „Die Ausnahme und die Regel“

Unter diesem Titel verfasste Bertolt Brecht 1930 eines seiner kurzen Lehrstücke, in dessen Prolog es heißt: „Selbst die kleinste Handlung, scheinbar einfach/ Betrachtet mit Mißtrauen! Untersucht, ob es nötig ist/Besonders das Übliche!/ Wir bitten euch ausdrücklich, findet/ Das immerfort Vorkommende nicht natürlich!“, denn in einer Zeit „[v]erordneter Unordnung“ und „planmäßiger Willkür“ solle man nichts natürlich nennen. Vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen in der späten Weimarer Republik vermitteln diese Zeilen den lebendigen Eindruck einer lauernenden Bedrohung. Wenngleich Brecht keine Ausnahmezustände im Sinne des Wortes vor Augen hatte, wirkt dies achtzig Jahre später, in einem völlig anderen politischen Kontext, doch weiterhin aktuell und brisant. Im Mittelpunkt stehen heute in Zeiten eines internationalen Terrorismus politisch-rechtliche Ausnahmezustände als ein Mittel von Sicherheitspolitik.¹ Die juristische Betrachtung konzentriert sich dabei plausiblerweise auf Carl Schmitt, dessen berühmtes Diktum „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (1922: 13) in allen Diskussionen zum Thema wiederhallt (vgl. exemplarisch Hofmann 2005; Voigt 2013). Der Rekurs auf Schmitt und seine zentrale Freund-Feind-Dichotomie eröffnet die Fantasie eines Feindstrafrechts (Jakobs 2000),² das eine eindeutige Bestimmung des Zugehörigen und des Anderen erlaubt; die Ausnahme (und in weiten Teilen auch der dazugehörige Zustand) ist dann reserviert für das Feindlich-Fremde – Kategorien, die mit einer gewissen Beliebigkeit nach jeweiliger Opportunität bestimmt werden können. Das ist der Ausnahmezustand als ein Instrument des politischen Kampfes.

-
- 1 Katastrophen wie Vulkanausbrüche, Überschwemmungen oder Erdbeben sind zwar oft mit erheblichen Ausweitungen der exekutiven Vollmachten verbunden und schaffen insoweit ebenfalls Ausnahmezustände, doch sind sie, da man solche Katastrophen – zu Recht oder nicht – einer natürlichen Ursache zuschreibt, strukturell anders geprägt.
 - 2 Das Konzept ist zu Recht nicht unwidersprochen geblieben, vgl. Düx 2003; Sack 2005; Frankenberg 2006.

Der einschlägigen, vor allem sozialwissenschaftlichen Literatur zufolge scheint der Ausnahmezustand in den Ländern des Westens heute allgegenwärtig und permanent. Sie bezieht sich auf einen zwar von den traditionellen rechtsstaatlichen Prinzipien ausgehenden, jedoch eher alltäglich konturierten Begriff des Ausnahmezustands. Im Zentrum steht dabei nicht Carl Schmitt, sondern Giorgio Agamben (2002), der „das Lager“ – keineswegs nur das Lager des Nationalsozialismus – als Prototyp all jener Räume begreift, in denen sich zwischen Ausnahme und Regel nicht mehr unterscheiden lässt. Das Lager steht exemplarisch dafür, dass „der Ausnahmezustand in der heutigen Politik zunehmend als die vorherrschende Weise des Regierens erscheint“ (Agamben 2005: 2, Übers.: A.K./A.L.). In der Folge verschwimmen nach dieser Lesart die Grenzen zwischen einer Normalität und ihrer Ausnahme: „Die Beziehung zwischen Norm und Ausnahme kann nicht als polar entgegengesetzt begriffen werden, weil es keine Grenzlinie gibt, die beide voneinander trennt.“ (Matteucci 2006: 13, Übers.: A.K./A.L.) Das führt dazu, dass der Begriff in einer weit gefassten, mit dem rechtlichen Status „Ausnahmezustand“ nur lose verknüpfte Bedeutung auf (urbane) Zustände vielfältiger Art angewendet wird, etwa auf die Sicherheitsarchitektur während Olympischer Spiele (Coaffee 2016) oder in Überseehäfen (Eski 2016: 64). Der letzte einschlägige Fall ist der G-20-Gipfel in Hamburg.³

Es lässt sich also, wie solche Beispiele zeigen, inzwischen eine gewisse Inflationierung und Banalisierung des Begriffs konstatieren. Er wirkt wie eine Leerformel, die übertüncht, dass es nicht gelingt, die Spezifik der heutigen politischen und rechtlichen Verhältnisse von Ausnahme, Normalität und Alltag analytisch zu fassen und in ihren gesellschaftlichen Auswirkungen auf eine Weise zu beschreiben, die über die Qualifizierung als Ausnahmezustand und die Klagen über seine potenzielle Entgrenzung hinausweist. Es ist jedoch ersichtlich von unterschiedlichen Arten der Ausnahme die Rede, wenn man den Begriff mit seiner politisch-rechtlichen Konnotation überträgt auf Zustände des Alltags, die exzeptionell wirken.

Diese Unklarheit rührt, so unsere erste These, nicht zuletzt daher, dass hier analytisch unterscheidbare gesellschaftliche Verfasstheiten gleichgesetzt werden, was eine Verwischung bedeutsamer Unterschiede mit sich bringt, wie sie sich auch im Artikel der PROKLA-Redaktion zum Thema (vgl. PROKLA 185) findet. Wir schlagen deshalb vor, formelle Ausnahmezustände politisch-rechtlicher Art als (gewissermaßen echte) Ausnahmezustände erster Ordnung, Ausnahmezustände der Alltäglichkeit hingegen als solche zweiter Ordnung zu bezeichnen. Beide können dieselben oder ähnliche Auslöser haben, sind jedoch von unterschiedlichem

3 Eine weitere Dehnung des Begriffs findet sich bei seiner literaturwissenschaftlichen Verwendung, vgl. Fossaluzza und Panizzo (2015).

Charakter und zeitigen unterschiedliche Auswirkungen (2. und 3. Abschnitt). Doch haben Ausnahmezustände zweiter Ordnung, das ist unsere zweite These, eine politische Funktionalität und erfüllen einen sozialen Sinn für Ausnahmezustände erster Ordnung, indem sie als vermittelndes Scharnier zwischen dem zunehmend krisenhaft vergesellschafteten Alltag und dem formellen Ausnahmezustand dienen (4. Abschnitt). Eine solche Differenzierung erlaubt es, die sich um Ausnahmezustände rankenden Fragen präziser zu stellen: Was bedeutet es in einem semantischen, alltäglichen und politischen Sinn für eine Gesellschaft, wenn sich die Ausnahme als die Regel etabliert und das Regelhafte demnach die Züge dessen trägt, was einstmals die Ausnahme war? Gibt es nur einen einzigen Ausnahmezustand oder eine Vielzahl davon, die sich strukturell unterscheiden lassen und einen Kosmos des Ausnahmehaften etablieren, der spezifische gesellschaftliche Entwicklungspfade, Eigenlogiken und Rechtskulturen reflektiert? Und, nicht zuletzt: Wie kommt der Ausnahmezustand in die Gesellschaft, wie übersetzt er sich aus Recht und Politik?

2. Ausnahmezustände als politisch-rechtliche Tatsache

Ausnahmezustände als politisch-rechtliche Tatsache fassen wir als Ausnahmezustände erster Ordnung, die ungeachtet aller strukturellen und politischen Kontinuität einen gravierenden Umbruch signalisieren. Sie brauchen immer ein auslösendes Ereignis, sei es von interessierter Seite inszeniert oder nicht, und sie sind temporär: Eine von vorneherein zeitlich begrenzte, jedoch verlängerbare, jedenfalls aber mit einem (wie oft auch verschobenen) Endpunkt versehene Exzeptionalität. Diese Bedingungen kennzeichnen den Ausnahmezustand als die traumhafte Fantasie, mit den Mitteln des Ausnahmehaften wieder das Gewöhnliche herzustellen: beabsichtigt ist Re-Normalisierung. Die Verhängung des Ausnahmezustands will eine solche Re-Normalisierung durch die nun rechtlich legitimierte extensive Pro-Aktivität von Ermittlungsbehörden und Geheimdiensten sowie besondere exekutive Vollmachten erreichen. Dadurch stellt sich der Ausnahmezustand als Form eines *rite de passage* dar, als Übergang von „normalen“ Zeiten zu „normalen“ Zeiten, in denen wieder der Status quo ante herrschen soll. In dieser Zeit der Passage bildet der Ausnahmezustand als Recht, mit dem bisheriges Recht partiell suspendiert wird, ein Recht jenseits des Rechts oder neben dem Recht. Insofern Akte der Rechtsetzung immer auch politische Akte (und möglicherweise Akte der Herrschaftssicherung) darstellen, unterscheidet sich das Recht des Ausnahmezustands jedoch nicht vom Recht der gewöhnlichen Zeiten; seinen spezifischen Charakter gewinnt das Ausnahmerecht daraus, dass sich hier Politik explizit im Medium des Rechts konstituiert und das

Politische als ausnahmhafte Recht verabsolutiert wird. Dieser Mechanismus reicht historisch nahezu so weit zurück wie moderne europäische Staatlichkeit überhaupt: So dienten als Folge der Karlsbader Beschlüsse von 1819 auch nach damaligen Maßstäben ausnahmhafte Bestimmungen in allen mitteleuropäischen Staaten dazu, demokratische Bestrebungen zu unterdrücken (vgl. Zamoyski 2016; siehe auch nationale Einzelfallstudien bei Lüdtke/Wildt 2008; Lemke 2017; für die USA Lemke 2012). Westliche Verfassungsstaaten gehen heute mit solchen ausnahmhafte Rechtsetzungen wesentlich vorsichtiger um; der Ausnahmezustand existiert hier entweder nur temporär oder – meistens – als Potentialis, im Verborgenen sozusagen, so in der Bundesrepublik als Notstandsverfassung (vgl. eine neuere Darstellung bei Mertins 2013).

Wenngleich Ausnahmezustände immer ein Ereignis brauchen, das als Auslöser dient, so bildet dieses Ereignis doch lediglich eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Notwendig ist neben dem Ereignis selbst eine einschlägige Interpretation, die von „Deutungsprozessen durch die ausnahmetiftende souveräne Instanz“ abhängt (Schottdorf 2017: 29), denn auch exzeptionelle Ereignisse fordern nicht notwendig zu exzeptionellen Maßnahmen heraus. So waren die Reaktionen des norwegischen Staates auf den Massenmord durch Anders Breivik bemerkenswert gelassen: kein Ausnahmezustand, sondern ein Festhalten an den etablierten rechtlichen Formen.⁴ Das spiegelt einen unaufgeregten Politikstil, der auf demokratische Besonnenheit vertraut und mit dem potenziell auslösenden Ereignis weder eine Instrumentalisierung noch eine Inszenierung von Entschlossenheit verbinden will.⁵ Eine solche politische Agenda aber liegt zugrunde, wenn auf das auslösende Ereignis mit einem Ausnahmezustand reagiert wird.

Das belegen auf jeweils eigene Weise die im Sommer 2017 in der Türkei und in Frankreich herrschenden Ausnahmezustände. Vergleicht man sie miteinander, so lassen sich – und das macht, so unser Argument, ihre Pluralität aus – Erscheinungen ganz unterschiedlicher Art erkennen. Das gilt, obgleich auf den ersten Blick die Gemeinsamkeiten zu überwiegen scheinen. Diese Gemeinsamkeiten liegen zum einen im öffentlichen Erscheinungsbild, das allen Formen von Ausnahmezuständen eigen sein dürfte. Wie bei großen Polizeieinsätzen auch geht es hier darum, „auf der Straße die Oberhand zu behalten“ (Fillieule 1997: 245ff.,

4 Die penible Rechtsstaatlichkeit, die in Norwegen angewendet wurde, erlaubte es, dass Breivig erstinstanzlich einen Prozess gegen seine Haftbedingungen gewann. Das rechtsstaatlich Normale ist in diesem Fall das vergleichsweise Exzeptionelle. Allerdings blieb die Tat nicht völlig folgenlos für die Strafgesetzgebung, denn zwei Jahre danach wurden die Sicherheitsgesetze verschärft, vgl. Dalby 2017.

5 Ganz ähnlich reagierte der kanadische Premierminister im Januar 2017 nach dem Anschlag auf eine Moschee.

Übers.: A.K./A.L.). Als Signal und Symbol bedrohter Normalität wie wehrhafter Bereitschaft stehen dann gepanzerte Fahrzeuge von Polizei und Militär auf den Straßen, und mit Maschinengewehren ausgerüstete Polizisten patrouillieren durch die Städte. Ob solche Martialität selbst als Bedrohung oder als beruhigende Sicherung wahrgenommen wird, unterscheidet sich situativ nach den jeweiligen politischen Einordnungen des Geschehens. Jedenfalls präsentiert sich hier unübersehbar ein bewaffneter und gewappneter Staat, so etwa 2016 in Brüssel (ohne formellen Ausnahmezustand) oder in französischen Großstädten (Jobard 2017b). Solche Demonstrationen angespannter Wachsamkeit dauern gewöhnlich nicht lange an, was ihren symbolischen Charakter unterstreicht: sie führen staatliche Präsenz vor, ohne dass sich sagen ließe, ob sie über eine psychologische Wirkung hinaus sicherheitsbezogene Effekte zeitigen.⁶ Eine zweite Gemeinsamkeit findet sich in den zur Begründung des Ausnahmezustands verwendeten rhetorischen Figuren, die eine strategische Erzählung (Lemke 2014) formen. Wie Förster und Lemke (2015) am Beispiel der USA zeigen, kreist diese Erzählung um eine von außen kommende Bedrohung, die Unterscheidung nach Freund und Feind, die vorgebliche Notwendigkeit effizienten Handelns und die Notwendigkeit, Normen vorübergehend zu suspendieren, um sie letztendlich aufrechterhalten zu können. Das fasst bündig zusammen, worum es geht: die Etablierung einer rechtlich definierten Wir-Sie-Grenze, die „Uns“ und „das Andere“ trennt, die Begründung, dass diese rechtliche Grenze unabdingbar ist, um die effiziente Bekämpfung des „Anderen“ ins Werk setzen zu können, und die Beteuerung, dass es dabei ausschließlich um die Wiederherstellung der gewohnten Ordnung geht. Der Essenz nach steht dabei die Etablierung einer (temporären) Souveränität à la Schmitt im Mittelpunkt.

Vor diesem gemeinsamen Hintergrund entfalten sich jedoch nach der damit verbundenen politischen Agenda und den jeweiligen Intentionen, Zielen und Maßnahmen sehr unterschiedliche Formen des Ausnahmehaften. So wird der Ausnahmezustand, wie er in der Türkei seit Sommer 2016 gilt, als ein Medium des Durchregierens genutzt. Der Staatspräsident hat selbst von Säuberung gesprochen, und er hätte auch von „Gleichschaltung“ sprechen können. Mithilfe der Rechte des Ausnahmezustands, die das Regieren per Verordnung ermöglichen, hat man zehntausende missliebige und irgendwie verdächtige Angehörige des öffentlichen Diensts, der Polizei, von Militär, Justiz, Schulwesen, Medien, Universitäten, sogar gewählte Abgeordnete des nationalen Parlaments und BürgermeisterInnen fristlos entlassen oder inhaftiert und unter Anklage gestellt. Das ist der Ausnahmezustand als Ermächtigungsgesetz. Unberechenbarkeit und Willkür

6 Das verbindet solche Symbolik mit der entschieden zivileren Kontrolle durch Videokameras im urbanen Raum.

staatlicher Handlungen werden dadurch zum regelhaften System.⁷ Die Türkei erweckt angesichts solcher Maßnahmen von Einschüchterung den Eindruck, auf dem Weg zu einer despotischen Herrschaftsstruktur zu sein.

Demgegenüber zeigt der „Notstand“ (so die offizielle Bezeichnung) in Frankreich, nach den Anschlägen in Paris 2015 ausgerufen, ein völlig anderes Bild. Er wird nicht in erster Linie als Sanktionsinstrument politischer Meinungen und zur Erzwingung von Konformität genutzt, sondern wirkt vor allem als eine Erweiterung polizeilicher Rechte, da nun etwa Hausdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung gestattet sind. Er ist zugleich gekennzeichnet durch die Vereinfachung von Verdachtsgenerierung. Das signalisiert den „Anderen“, den potenziell Betroffenen, dass sie im Visier der Behörden sind, fällt im Alltag der Mehrheitsbevölkerung jedoch nicht sonderlich auf – Demonstrationen sind nicht grundsätzlich verboten (wenngleich Verbote auf dieser Grundlage möglich und auch schon ausgesprochen worden sind), der öffentliche Diskurs ist nicht zensiert, es werden nicht massenhaft Menschen aus ihren Stellungen entlassen oder verhaftet, und die jetzt administrativ verfügbaren Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit bzw. Aufenthaltsauflagen (Jobard 2017a) treffen quantitativ gesehen nur Wenige. Insgesamt handelt es sich um Maßnahmen, die von der Öffentlichkeit kaum bemerkt werden, das rechtsstaatliche Klima jedoch entscheidend verändern, weil sie mit Einführung der Freund-Feind-Unterscheidung rechtsstaatliche Kriterien des Umgangs mit Delinquenz zu Gunsten einer feindstrafrechtlichen Logik Jakob'scher Couleur für den Umgang mit den „ganz Anderen“ beiseiteschieben. Im Rahmen dieser Logik wird nicht nur die Generierung von Verdacht erleichtert. Verdacht als Kategorie wird durch den französischen Notstand auch erheblich erweitert: „Indem nun nachrichtendienstlich oder sonst wie gewonnene Erkenntnisse über Verhalten, Bewegungsprofile, Absichten in die Beurteilung der Gefährdungslage nicht nur einfließen, sondern in ihrer Potenzialität auch verfolgbar werden, wächst der Bereich justiziablen Verhaltens signifikant an – und zwar ohne dass es einer Tat im Sinne eines Verbrechens bedarf.“ (Lemke 2015: 272; vgl. Jobard 2017a) Das etabliert die Kategorie von „Gedankenverbrechen“, wie sie George Orwell in 1984 beschrieben hat, in der Rechtslogik eines demokratischen Staates – schon polizeiliche Vermutungen über beabsichtigte Handlungen können Konsequenzen haben. Unter solchen Umständen gebiert das Exzeptionelle seine eigenen Regeln, die in einer infiniten rekursiven Schleife bestimmen, was als neuer Normalzustand zu gelten hat, auf dessen jeweiliger Grundlage zukünftige Maßnahmen ergriffen werden können. Die mehrfache Verlängerung des Notstandes in Frankreich führte denn auch sukzessiv zu rechtlichen Verschärfungen (Jobard 2017a). Das verändert

7 Details im Jahresbericht 2016 von Amnesty International, <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/tuerkei>, Zugriff: 20.7.2017.

die Grundlagen des Rechts auf Dauer. Das gegenwärtig Exzeptionelle bildet dann, wie Gross (2003) allgemein feststellt, unter Umständen die Grundlage des zukünftig Normalen: „In jeder zukünftigen Krise wird die Regierung die außerordentliche Vollmacht und Autorität, die auszuüben ihr bei vorhergehenden Notständen zugebilligt wurde, zum Ausgangspunkt ihres Handelns machen“ (Gross 2003: 1091, Übers.: A.K./A.L.), was zugleich zu einer Transformation „des bislang Undenkbaren zum Denkbaren“ führe (ebd.). Das ist, wie das Beispiel Norwegens zeigt, zwar nicht notwendigerweise so, aber eine fortlaufende Ausdehnung der Normalitätsgrenzen kann dazu dienen, unter dem Gebot der Effizienz Sachzwänge als unwiderlegbar gegeben und Rationalitäten als alternativlos zu rechtfertigen.

So unterschiedliche Formen die Ausnahmezustände zeigen, so ähnlich ist ihre öffentliche Inszenierung. Staatliche Hoheitsakte stellen oft ein performatives Spektakel dar, und das gilt auch für den Ausnahmezustand: seine Ausrufung bildet großes Ereignis, Epochenschnitt und neue Rechtsgrundlage gleichermaßen, „[d]enn nur der spektakulär inszenierte Ausnahmezustand rechtfertigt sein Bestehen; und der erfolgreich inszenierte Ausnahmezustand schafft ein Gefühl der Sicherheit, das staatliche Behörden und Volk miteinander versöhnt“ (Gebhardt 2017: 97). Der Akt der Ausrufung verbindet den Ausnahmezustand performativ mit der Begründung einer Republik, die ebenfalls ausgerufen wird, so etwa die deutsche Republik von Philipp Scheidemann am 9. November 1918. Das ist dann die Artikulation und Verkündung des (vorgestellten) allgemeinen Volkswillens, und von dieser Aura zehrt auch die Ausrufung des Ausnahmezustands. Dennoch dient er zugleich als eine hoheitliche Top-down-Kommunikation besonderer Art, was vor-demokratische Zeiten in Erinnerung ruft, als ein Landesherr seinen Untertanen neue Verordnungen bekannt gab. Die Ausrufung des Ausnahmezustands etabliert damit einen Gestus der allgemeinen Bekanntmachung, beruft sich implizit auf den Willen der Nation und transportiert zudem die besondere Dringlichkeit des Mitgeteilten, das das Exzeptionelle begründet, ausführt, plausibilisiert und rechtfertigt. Die Ausrufung ist hierfür insofern ein besonders geeigneter Modus, als sie staatsreligiöses Pathos vereint mit einer politischen Rahmung, Einordnung und Bewertung des Referenz-Ereignisses, das die Ausrufung begründet. Ein solcher Sprechakt ist mit einem Ausrufezeichen versehen, was ihn hervorhebt und auch hervorheben soll, wird jedoch trotz aller Seltenheit und Außergewöhnlichkeit eingebettet in die Routine staatlichen und rechtsförmig gebundenen Handelns. Damit soll die unanfechtbare Geltung und letztlich auch die Normalisierung des Außergewöhnlichen bewirkt werden. Das wird besonders augenfällig, wenn sich die Ausrufung auf zwei Akteure verteilen und in zwei Phasen inszenieren lässt, wie etwa in Frankreich: In der pompösfestlichen Kulisse von Versailles versammelten sich, wie es nur höchst selten zu besonders bedeutsamen Anlässen geschieht, beide Kammern des Parlaments in

gemeinsamer Sitzung, um den Staatspräsidenten anzuhören. Das Exzeptionelle wird also in einem außergewöhnlichen Rahmen ausgerufen – dies ist der Ort des Pathos. Drei Tage danach überführt der Premierminister dieses Pathos in exekutives Handeln. In diesem Teil der Ausrufung wird das Exzeptionelle veralltäglicht und die Ausnahme in ihrer Eigenschaft als Ausnahme eben dadurch tendenziell unsichtbar.

Zugleich enthält diese Unsichtbarkeit auch eine unüberhörbare Anrufung der Subjekte und eine Aufforderung zu aktiver Kooperation. Nicht nur Unterwerfung unter den Ausnahmezustand – wie unter jede andere Rechtsordnung auch – ist verlangt, also die Akzeptanz der damit verbundenen alltäglichen Beeinträchtigung durch Maßnahmen von Kontrolle und Überwachung, sondern auch eine Form der vorsorglichen und wachsamten Kooperation. Der Handlungsweise der staatlichen Akteure, die mit der Ausrufung ihre Verantwortlichkeit für Sicherheit und Ordnung unter Beweis gestellt haben, entspricht eine an alle gerichtete Einübung von Wachsamkeit, was Ausnahmezustände zu einer politischen und gleichzeitig sozialen Tatsache macht.

3. Ausnahmezustände als soziale Tatsache

Ausnahmezustände als soziale Tatsache bezeichnen wir als Ausnahmezustände zweiter Ordnung. Sie werden nicht ausgerufen und sind deswegen, weil im eigentlichen Sinne ohne Anfang, auch nicht befristet, sondern etablieren in Permanenz eine alltägliche Exzeptionalität, ohne im formellen Sinne tatsächlich ein Ausnahmezustand zu sein. Aber auch sie benötigen eine Erzählung über ihre Sinnhaftigkeit. Ein keineswegs singuläres Beispiel aus Portugal zur Einführung der Video-Überwachung mag dies verdeutlichen. Dort waren die Kriminalitätsraten vergleichsweise niedrig, Videoüberwachung schien also obsolet. In der öffentlichen Begründung kam deswegen den Termini „emergency“ und „exception“ eine bedeutsame Rolle zu, um auf scheinbar vernünftige Weise zu rechtfertigen, warum unter den Bedingungen einer ökonomischen Krise eine „Neuformulierung der Gesetze und Verfahrensweisen, die mit einem eher autoritären politischen Verständnis der Beziehungen zwischen dem Staat und seiner Bevölkerung einhergehen“ (Frois 2014: 57, Übers.: A.K./A.L.), notwendig sei. Aus dem bisher nicht überwachten Alltag wird nun ein überwachter. Diese Entwicklung setzt Prozesse des Sich-Gewöhnens in Gang, die dem Exzeptionellen eine allgegenwärtige Qualität des Selbstverständlichen verleihen.

Während Video-Kameras nachweislich vor allem die Selbstkontrolle der Überwachten anregen (vgl. Beiträge in Hempel/Metelmann 2005), verlangen Ausnahmezustände zweiter Ordnung der Bevölkerung zusätzlich Fremdkontrolle

und damit eine spezifische Aufmerksamkeitsstruktur ab. Das gilt zwar auch in Europa, lässt sich in seiner Logik aber besonders deutlich am Beispiel des *Department of Homeland Security* in den USA zeigen, das die ständige Wachsamkeit zur BürgerInnenpflicht erhebt. So wird man mit dem Slogan „If You See Something, Say Something“ („Wenn Sie etwas sehen, sagen Sie’s“) aufgefordert, Verdächtiges zu melden. Dabei obliegt es allerdings der eigenen sozialen Fantasie auszumachen, was unter welchen Bedingungen als „something“ relevant sein könnte, wengleich das Department auf seiner Website einige Seh-Anleitungen liefert, beispielsweise⁸: „Eine Person befragt Dritte in einer Weise, die über bloße Neugier hinausgeht, nach dem Zweck eines Gebäudes, den dortigen Aktivitäten, den Sicherheitsmaßnahmen, und/oder dem zuständigen Personal, nach Schichtwechseln etc.“ Es gilt jedoch, dass „einige dieser Handlungen harmlos sein könnten“ (Übers.: A.K./A.L.). Diese relativierend angefügte Bemerkung verdeutlicht, dass das, was wir sehen, wengleich kontingent, in seinen Interpretationen eben nicht beliebig ist. „Something“ ist also ein unbestimmter Plural, der es eigenen Vorstellungen und Vorurteilen überlässt, Relevanzen zu bestimmen: die einzige Erwartung besteht darin, dann den Sprechakt des „say something“ zu vollziehen.

Das Detektivische – und möglicherweise auch das Denunziatorische – zur Alltagstugend zu machen, lässt sich als das besondere Kennzeichen von Ausnahmezuständen zweiter Ordnung ansehen, welches qualitativ zur Entkernung rechtsstaatlicher Prinzipien führt. Dabei wird medial und politisch Unsicherheit – nicht unrealistisch – als eine ubiquitäre Gegebenheit des heutigen Alltags bezeichnet, die sich allerdings durch permanente Anstrengungen Aller in einen Zustand von Sicherheit verwandeln lässt, wozu die gesamte Bevölkerung sich an den dafür als notwendig erachteten Maßnahmen beteiligen und die damit verbundenen Einschränkungen ihrer Grundrechte billigen oder zumindest in Kauf nehmen muss. Solche Zustände rufen ein Verantwortungsbewusstsein auf, das nicht zuletzt von den Imaginationen des Gefährlichen zehrt – Imaginationen, wie sie alle Katastrophen-Erzählungen (Horn 2014) und auch die jüngere Polizeiarbeit prägen (Kretschmann 2012; 2017).

Dabei vermischt sich das Bemühen, Anschlägen zuvorzukommen, mit einem „Vorbereitet-Sein“ („preparedness“), wie es in den Diskursen um den Ausfall kritischer Infrastrukturen gefordert wird (Lorenz/Voss 2013). Unter dem zentralen Gesichtspunkt von Prävention werden – ausgehend von einer Entwicklung der europäischen Kriminaljustizsysteme seit den 1990er Jahren – die Eintrittswahrscheinlichkeiten von Kriminalität als Risiken rekonzeptualisiert (O’Malley 2010) und durch den Rückzug des „wohlthätigen Staates“ (Wacquant 1997) die

8 Die Zitate nach <https://www.dhs.gov/see-something-say-something>, Zugriff: 20.7.2017.

tradierten Formen des *penal welfarism* relativiert (Garland 2001), was zu einem „strukturell neuen Typus von Prävention“ führt (Sack 1995: 437). Es ergibt sich eine „in die Zukunft projizierte Vorstellung eventueller Schäden“ (Hunt 2003: 173, Übers.: A.K./A.L.), bei der für präventive Eingriffe die Ahnung eventuell eintretender Gefährdungen genügt. Unter diesen Prämissen sind die Praktiken des Kriminaljustizsystems nicht mehr – wie bislang – vor allem reaktiv, sondern in besonders starkem Maße auf die Zukunft ausgerichtet, wodurch Kriminalpolitik zu einer umfassenden Politik der inneren Sicherheit ausgeweitet und Sicherheit ein handlungsleitendes Narrativ wird (Legnaro 2012). Dieser Rechtsformenwandel (May 2010) läuft auf eine präventive Sicherheitsordnung (Trotha 2010) hinaus, in der proaktives Handeln der Behörden, Vorverlagerungen der Verdachtsschwelle und die Relativierung der Unschuldsvermutung dominieren. Das lässt sich nicht zuletzt an den vielfältigen Verschärfungen des Strafrechts erkennen, die zur Terrorismusbekämpfung in vielen Ländern eingeführt worden sind (vgl. Hege 2015). Diese Mechanismen sind auch an den Diskussionen um sogenannte Gefährder – Personen, bei denen die Polizeibehörden künftige Tattaten für möglich halten – besonders deutlich ablesbar (vgl. Walther 2007; Böhm 2011). Während in Frankreich präventive Sanktionen gegen solche Personen unter den Bestimmungen des Ausnahmezustands ermöglicht worden sind, ist es in der Bundesrepublik (ohne Ausnahmezustand) nun möglich, sie zu Hausarrest zu verpflichten und mit Fußfesseln auch dann zu überwachen, wenn sie noch keine einzige Straftat begangen haben und man ihnen eine solche lediglich zutraut (Kretschmann 2017).⁹ Hier zeigt sich der Ausnahmecharakter des Zustands zweiter Ordnung, wie er aus der Aufmerksamkeitsstruktur auf einen als stets offen imaginierten Ereignisraum hervorgeht, in dem selbst bislang noch im Bereich des Nicht-Wissens liegende Gefahren polizeilich ermittelt und kontrolliert werden müssen.

Wenn man aber das Verborgene (bzw. eventuelle zukünftige Handlungen) ohne weitere strafrelevante Anhaltspunkte durch den Akt des Sehens zutage treten lassen soll, dann stereotypisiert sich die Wahrnehmung fast zwangsläufig und erhebt äußere Kennzeichen zum Indiz für gehegte Absichten. Signale ethnischer oder der Klassen-Zugehörigkeit können deswegen das erste Indiz für verdächtige Verhaltensweisen bieten. Damit wird eine Verkettung kausal verbundener Stereotypisierungen in Gang gesetzt und als verdächtig etikettiert,

9 Das belegt die Flexibilität des Rechts, das damit den ersten, wenngleich sehr selektiven und personalisierten, Schritt in ein Gesinnungsstrafrecht macht. In diesem Punkt konvergieren dann Frankreich, Deutschland und die Türkei, in der ein solches Strafrecht unter den rechtlichen Möglichkeiten des Ausnahmezustandes ganz unverhohlen auf alle politisch Andersdenkenden angewendet wird.

was bei anderen Personen unverdächtig und „normal“ sein könnte. Das gilt für die allgemeine Bevölkerung, aber auch für die Polizei, sodass Fassin (2014) denn auch von „kleinen Ausnahmezuständen“ (Übers.: A.K./A.L.) spricht.

Spezifisch für Ausnahmezustände als soziale Tatsache ist also die schleichen-de Sekuritisierung des Alltags durch Vorverlagerungen der Eingriffsschwelle bis hinein in legale Verhaltensweisen. Dabei werden klassische rechtsstaatliche Prinzipien wie die Unschuldsvermutung aufgegeben. Marc Augé hat dies für die urbanen Orte des Verkehrs und Konsums in dem Satz zusammengefasst: „In gewisser Weise wird der Benutzer von Nicht-Orten ständig dazu aufgefordert, seine Unschuld nachzuweisen.“ (1994: 120) Manchmal hat man sich anhand von Ausweisen, Chipkarten, Codes oder biometrischen Merkmalen zu identifizieren, manchmal muss man die Harmlosigkeit der eigenen Person nachweisen, indem man Einblicke in Koffer gewährt, die Schuhe auszieht, Körperscanner passiert oder seine Gegenstände von Hunden beschnüffeln lässt. Diese Routinen verbreiten sich in Flughäfen und Bahnhöfen, in Museen und in Sportstadien. Inzwischen sind sie auch schon bei Veranstaltungen unter freiem Himmel anzutreffen, die ohne Eintrittskarte zugänglich sind. Über den Sinn solcher Sicherungen lässt sich im Einzelfall immer streiten – das ist hier auch nicht von Belang. Von Bedeutung ist die sich damit verbindende Routinisierung, die ursprünglich exzeptionell erscheinende Maßnahmen zu einem kaum noch auffallenden Bestandteil des alltäglichen Lebens macht und dabei Gewöhnung an Kontrollstrukturen und das Erlernen der dazugehörigen Aufmerksamkeitsstrukturen einübt. Damit werden Aspekte der Legitimationsfiguren des Ausnahmezustandes in den Alltag überführt, vor allem die Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahmen und in einer abgeschwächten Form die entsprechenden Polaritäten dieser Legitimation etabliert: zugehörig versus verdächtig, harmlos versus gefährlich, modal versus anders. Ausnahmezustände als soziale Tatsache veralltäglichen somit die Mechanismen des Exzeptionellen.

4. Der soziale Sinn von Ausnahmezuständen

Ausnahmezustände erster wie zweiter Ordnung finden ihre öffentliche Rechtfertigung in der Verfolgung und Bekämpfung des jeweils definierten ‚ganz Anderen‘ und in der (Wieder-)Herstellung von Sicherheit – so die offizielle Legitimation, doch haben sie auch einen sozialen Sinn, der sich – so unsere These – mit dem Bild eines Scharniers beschreiben lässt, das in zwei Richtungen vermittelnd wirkt. Dieses Scharnier vermittelt zum einen zwischen den Mechanismen einer veralltäglichten Exzeptionalität und dem formell-rechtlichen Ausnahmezustand, indem eben solche Veralltäglichtung diesen als eine Fortführung des bereits Ge-

wohnten erscheinen lässt. In dieser mentalen und rechtlichen Vorbereitung liegt die wesentliche Funktion von Ausnahmeständen zweiter Ordnung. Doch darüber hinaus – dies ist die zweite Ausrichtung des Scharniers – erfüllen Ausnahmestände beider Ordnungen eine bedeutsame Funktion, indem sie die forcierten Politiken der inneren Sicherheit ins Zentrum stellen und damit die Aufmerksamkeit von den ökonomischen und sozialen Krisen der Gegenwart verlagern und teilweise auch ersetzen. Sicherheitspolitik wird dann als Substitution für die politische Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte eingesetzt, was ihren sozialen Kern unsichtbar macht. In diesen beiden Scharnierfunktionen bündeln sich unterschiedliche Aspekte einer primär neoliberal bestimmten Regierungsweise, bei der der Rechtsstaat unter dem Signum von Sicherheit zu einer Fassade zurückgebaut werden kann, während seine zentralen Prinzipien und Garantien entkernt sind.

Die Politiken der inneren Sicherheit verlaufen in den westlichen Verfassungsstaaten zwar in aller Regel unterhalb eines tatsächlichen Ausnahmestandes, aber sie bereiten diesen rechtlich und sozial vor. Sie lassen sich als das Fundament verstehen, auf dessen Grundlage Ausnahmestände legitimiert, kommunikativ vermittelt und durchgesetzt werden können. Das gilt auch dann, wenn ein formeller Ausnahmestand erster Ordnung gar nicht in Aussicht steht. Eine fortlaufende Ausdehnung der rechtlich gegebenen Normalitätsgrenzen findet, wie die Bundesrepublik zeigt, sogar ohne die Ausrufung eines Ausnahmestands statt und prägt den Modus des Regierens. Solche Politiken dienen deswegen als Scharnier zwischen den sich aktuell verschärfenden sozialen, ökonomischen und kulturellen Krisen der verschiedenen Lebensbereiche einerseits und dem Ausnahmehaften in seinen beiden Formen andererseits. Das leisten sie, insofern sie „Ersatzpolitiken“ darstellen, die die mannigfachen gesellschaftlichen Konflikte und Krisen zwar aufgreifen, jedoch in verschobener Weise als ein Problem von Sicherheit bearbeiten. Politisch von Sicherheit (und vorrangig von ihr) zu sprechen, heißt eben immer auch, die globalen wie nationalen polit-ökonomischen Verwerfungen zu verschweigen. Der soziale Sinn des Ausnahmehaften beweist sich somit nicht nur in Praktiken, sondern nicht zuletzt auch in solchem Beschweigen, das die beobachtbare Verwandlung von Kriminalpolitik in allgemeine Gesellschaftspolitik befördert. Daran zeigt sich die politische Produktivität von Ausnahmeständen zweiter Ordnung, den Ausnahmeständen als soziale Tatsache: Sie routinisieren in miniaturisierter Form für den Alltag, was Ausnahmestände erster Ordnung – Ausnahmestände als politisch-rechtliche Tatsache – als Exzeption formulieren und exekutieren. Das Konstrukt „Sicherheit“ dient dabei einerseits als Grenzlinien-Hersteller zwischen „uns“ und „ihnen“ und bewirkt andererseits eben durch die Ideologien und die Praktiken der Ausnahme den Zusammenhalt von Gesellschaft. Diese Paradoxie erschließt sich nicht zuletzt bei einem Blick auf

die globalen Migrationen, die (mehr oder weniger offen xenophob) sekuritisiert werden. Sie lässt sich ebenso erkennen an der Politik vieler westlicher Metropolen, die öffentliche Sichtbarkeit von abweichenden Verhaltensweisen (zu denen inzwischen auch Armut zählt) als (Sicherheits-)Problem erscheinen lässt, nicht aber die zugrunde liegenden sozialen Konflikte und Verwerfungen selbst. Darin liegt der soziale Sinn des hier diskutierten Ausnahmehaften, Krisen vorrangig als eine Frage von Sicherheit zu etikettieren und eine Normalisierung mit den Mitteln von Sicherheitspolitik vorzuspiegeln. „Sicherheit“ lässt sich insofern auch als Kohäsionsmechanismus verstehen, der bestehende Widersprüche sowohl verdeckt und zugleich aufhebt, nämlich scheinbar ungültig macht, aber auf eine qualitativ andere Ebene hebt und dadurch aufbewahrt. Das ist der *second code* der Ausnahme.

Es greift deswegen auch zu kurz, diese Entwicklungen lediglich im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen zu analysieren. Vielmehr sind sie in einen krisenhaften Kontext eingebettet, der durch ökonomische und soziale Verwerfungen globaler wie nationaler Art gekennzeichnet ist. Unter solchen Bedingungen dient der formelle Ausnahmezustand (also der Ausnahmezustand erster Ordnung) in westlichen Verfassungsstaaten¹⁰ als ein Damoklesschwert der *ultima ratio*. Auch in dieser Hinsicht gewinnen die Ausnahmezustände zweiter Ordnung ihre Bedeutung, indem sie unter dem Primat von Sicherheit sukzessive die Ausweitung polizeilicher Befugnisse und autonomer Spielräume befördert haben und einen exekutiven Autoritarismus als selbstverständlich erscheinen lassen, sodass ein formell ausgerufenen Ausnahmezustand dann im Wesentlichen als eine Fortführung dessen wirkt, was sich im Alltäglichen bereits vorbereitet hat. Die Ausnahmezustände der Gegenwart tragen allerdings (noch) einen anderen Charakter. Sie dienen gerade dadurch, dass sie primär auf bestimmte Bevölkerungsgruppen zielen, als gesellschaftliche Stabilisatoren. Insoweit wird der Ausnahmezustand strategisch eingesetzt, als Erhöhung des Fahndungsdrucks auf die einen, als Demonstration staatlicher Entschlossenheit für die anderen. Und eben weil sich die polizeilichen Maßnahmen der inneren Sicherheit nur auf spezifische Bevölkerungsgruppen richten, lässt sich mit der beifälligen Zustimmung der Mehrheit rechnen. Schließlich kann sich keine Regel (und auch kein Recht) durchsetzen, wenn es nicht von den „Rechtsunterworfenen“ gestützt wird. Es lässt sich dabei wohl – hier können wir erweiternd an die These eines „Regierens über Kriminalität“ (Simon 2007, Übers.: A.K./A.L.) anschließen – von einem gesellschaftlichen Autoritarismus sprechen, der eine nahezu vollständige Sekuritisierung alltäglicher Abläufe und Handlungsvollzüge mit sich bringt. Derart wird im Alltag das (rechtlich) Ausnahmehafte vorbereitet und normalisiert, und dies als ein Produkt der Gesellschaft selbst.

10 An der Peripherie kann er schon zum Normalzustand geronnen sein, wie Tosa (2009) für die israelische Politik gegenüber den palästinensischen Gebieten feststellt.

Dies gilt umso mehr, als die allen Gesellschaftsmitgliedern aufgetragene Arbeit an einer verantwortlichen Selbstführung einerseits und eine wachsam-vorsichtige Überwachung ihres Lebensumfeldes andererseits sie zu „kleinen Souveränen“ (Butler 2004: 65, Übers.: A.K./A.L.) macht, die – wissentlich oder nicht – die Programmatik des Ausnahmezustandes exekutieren.

Dennoch bleibt die Frage, wie sich noch über eine Ausnahme sprechen lässt, wenn Normalität und das Exzeptionelle sich immer ähnlicher werden. Eine vorläufige Antwort muss in Betracht ziehen, dass die Ausnahme (bzw. der als solche bezeichnete Zustand) noch immer nur der kleinere Teil der Normalität ist, denn das normative Ideal bleibt weiterhin die Rechtsstaatlichkeit mit ihren etablierten Grundsätzen, Verfahrensregeln und Garantien, sogar in der Türkei. Vielmehr dienen Ausnahmezustände ja, der offiziellen Rhetorik zufolge, eben der Wiederherstellung des rechtsstaatlich Tradierten. Insoweit bleibt eine Rückkoppelung an die Regeln und Prinzipien des traditionellen Rechtsstaats weiterhin vorstellbar und auch einklagbar; die rechtlichen und sozialen Ausnahmezustände durchziehen nicht alles und sind nicht total geworden. Doch eben durch die Anwendung des Ausnahmehaften wandelt sich diese Rechtsstaatlichkeit und gewinnt in Teilen eine andere Bedeutung, die in ihrem Charakter der Ausnahme entspricht. Denn nicht nur hat jede Regel ihre Ausnahme, die sie bestätigt, wie das Sprichwort annimmt, sondern jede Ausnahme hat ebenfalls Regeln, durch die sie ihrerseits als Ausnahme bestätigt wird. Diese Dichotomie verwischt sich zunehmend; dadurch aber ändert sich die Regel mit der Zeit selbst, was zu einer (kaum zurückholbaren) Transformation von Rechtsstaatlichkeit führen kann. Ausnahme und Regel sind in derartiger Staatlichkeit demnach nicht Gegensätze, sondern vielmehr enthält die Regel konstitutiv das Spiel mit der Ausnahme, beide interagieren miteinander, beeinflussen und normieren sich gegenseitig. Ob dabei auf die Dauer das Ausnahmehafte oder die etablierten rechtsstaatlichen Grundlagen überwiegen, bleibt offen. Die politische Forderung, die sich daraus ergibt, ist allerdings eindeutig: die Regeln der Ausnahme und das Konstrukt „Sicherheit“ müssen in ihrer Bedeutung, Funktionalität und selektiven Anwendung reflektiert und soziale Konflikte als solche benannt werden. Der Epilog des eingangs erwähnten Lehrstückes von Brecht jedenfalls zieht eine Folgerung: „Was die Regel ist, das erkennt als Mißbrauch/ Und wo ihr den Mißbrauch erkannt habt/Da schafft Abhilfe!“

Literatur

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt/M. – (2005): *State of Exception*. Chicago-London.
- Augé, Marc (1994): *Orte und Nicht-Orte. Vorüberlegungen zu einer Ethnologie der Einsamkeit*. Frankfurt/M.
- Böhm, María Laura (2011): *Der ‚Gefährder‘ und das ‚Gefährdungsrecht‘*. Göttingen.

- Butler, Judith (2004): *Precarious Life. The Powers of Mourning and Violence*. London-New York.
- Coaffee, Jon (2016): Normalising exceptional public space security: the spatial fix of the Olympic carceral. In: De Backer, Mattias u.a. (Hg.): *Order and Conflict in Public Space*. London-New York: 15-36.
- Dalby, Jakob (2017): Sicherheitsgesetzgebung unter dem Eindruck von Terror. In: Gusy, Christoph u.a. (Hg.): *Rechtshandbuch Zivile Sicherheit*. Berlin-Heidelberg: 87-99.
- Düx, Heinz (2003): Globale Sicherheitsgesetze und weltweite Erosion von Grundrechten: Statt „Feindstrafrecht“ globaler Ausbau demokratischer Rechte. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 36(6): 189-195.
- Eski, Yarin (2016): *Policing, Port Security and Crime Control. An ethnography of the port securityscape*. Milton Park-New York.
- Fassin, Didier (2014): Petty States of Exception. The Contemporary Policing of the Urban Poor. In: Maguire, Mark u.a. (Hg.): *The Anthropology of Security. Perspectives from the Frontline of Policing, Counter-terrorism and Border Control*. London: 104-117.
- Fillieule, Olivier (1997): *Stratégies de la rue: les manifestations en France*. Paris.
- Förster, Annette/Matthias Lemke (2015): Die Legitimation von Ausnahmezuständen. Eine Analyse zeitübergreifender Legitimationsmuster am Beispiel der USA. In: Lemke, Matthias u.a. (Hg.): *Legitimitätspraxis. Politikwissenschaftliche und soziologische Perspektiven*. Wiesbaden: 13-37.
- Fossalza, Cristina/Paolo Panizzo (Hg.) (2015): *Literatur des Ausnahmezustands (1914-1945)*. Würzburg.
- Frankenberg, Günter (2006): Folter, Feindstrafrecht und Sonderpolizeirecht. Anmerkungen zu Phänomenen des Bekämpfungsrechts. In: Beestermöller, Gerhard/Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?* München: 55-68.
- Frois, Catarina (2014): Video-surveillance and the Political Use of Discretionary Power in the Name of Security and Defence. In: Maguire, Mark u.a. (Hg.): *The Anthropology of Security. Perspectives from the Frontline of Policing, Counter-terrorism and Border Control*. London: 45-61.
- Garland, David (2001): *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford.
- Gebhardt, Mareike (2017): Ökonomien der Un/Sichtbarkeit – Spektakel der Souveränität. Zur Figur des Ausnahmezustands im Angesicht des Anderen. In: Lemke, Matthias (Hg.): *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*. Wiesbaden: 87-101.
- Gross, Oren (2003): Chaos and Rules: Should Responses to Violent Crises Always Be Constitutional? In: *The Yale Law Journal* 112: 1011-1134.
- Heger, Martin (2015): Dialogue on Terror. In *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 11: 537-562.
- Hempel, Leon/Metelmann, Jörg (2005) (Hg.): *Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*. Frankfurt/M.
- Hofmann, Hasso (2005): „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“. In: *Der Staat*, Nr. 2: 171-186.
- Horn, Eva (2014): *Zukunft als Katastrophe*. Frankfurt/M.
- Hunt, Alan (2003): Risk and Moralization in Everyday Life. In: Ericson, Richard Victor/Doyle, Aaron (Hg.): *Risk and morality*. Toronto: 165-192.
- Jakobs, Günther (2000): Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart. In: Eser, Albin u.a. (Hg.): *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende*. München: 47-56.
- Jobard, Fabien (2017a): *Ein politisches Recht. Die Notstandsgesetze in Frankreich (2015-17)*. i.E. – 2017b: Terrorismusbekämpfung in Frankreich. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*. i.E.
- Kretschmann, Andrea (2012): Das Wuchern der Gefahr. Einige gesellschaftstheoretische Bemerkungen zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes 2012. In: *juridikum* 3: 320-333.

- 2017: Soziale Tatsachen. Eine wissenssoziologische Perspektive auf den ‚Gefährder‘. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (Themenheft Innere Sicherheit). i.E.
- Legnaro, Aldo (2012): Sicherheit als hegemoniales Narrativ. In: *10. Beiheft des Kriminologischen Journals*: 47-57.
- Lemke, Matthias (2012): Ausnahmezustände als Dispositiv demokratischen Regierens. Eine historische Querschnittsanalyse am Beispiel der USA. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 3: 307-331.
- (2014): Erosion der Rechtsstaatlichkeit. Der Ausnahmezustand als strategische Erzählung in der repräsentativen Demokratie. In: Hofmann, Wilhelm u.a. (Hg.): *Narrative Formen der Politik*. Wiesbaden: 49-70.
- (2015): Frankreich nach 11/13. Eine neue Qualität des Ausnahmezustandes: In: *Zeitschrift für Politische Theorie* 2: 258-277.
- (Hg.) (2017): *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*. Wiesbaden.
- Lorenz, Daniel F./Voss, Martin (2013): „Not a political problem“. Die Bevölkerung im Diskurs um Kritische Infrastrukturen. In: Hempel, Leon u.a. (Hg.): *Aufbruch ins Unversicherbare. Zum Katastrophendiskurs der Gegenwart*. Bielefeld: 53-94.
- Lüdtke, Alf/Michael Wildt (Hg.) (2008): *Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven*. Göttingen.
- Matteucci, Paolo (2006): Sovereignty, Borders, Exception. In: Bellina, Elena/Bonifazio, Paola (Hg.): *State of Exception. Cultural Responses to the Rhetoric of Fear*. Newcastle: 12-17.
- May, Stefan (2010): Neue Risiken – Sicherheit – Prävention. Rechtsformenwandel im Prozess reflexiver Modernisierung. In: Holzinger, Markus u.a. (Hg.): *Weltrisikogesellschaft als Ausnahmezustand*. Weilerswist: 227-242.
- Mertins, Torsten (2013): *Der Spannungsfall. Eine Untersuchung zur Notstandsverfassung des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Abwehr terroristischer Gefahren*. Baden-Baden.
- O'Malley, Pat (2010): *Crime and Risk*. Los Angeles.
- Sack, Fritz (1995): Prävention – ein alter Gedanke in neuem Gewand. Zur Entwicklung und Kritik der Strukturen »postmoderner« Kontrolle. In: Gössner, Rolf (Hg.): *Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat*. Baden-Baden: 429-456.
- (2005): *Feindstrafrecht – Auf dem Wege zu einer anderen Kriminalpolitik?* Vortrag anlässlich der Verleihung des Werner-Holtfort-Preises 2005 an die Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP.
- Schmitt, Carl (1922). *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*. Berlin 2004.
- Schottdorf, Tobias (2017): Vom Normalstaat zum Ausnahmezustand. Zur Staatstheorie des kriseninduzierten Regimewandels. In: Lemke, Matthias (Hg.): *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*. Wiesbaden: 27-40.
- Simon, Jonathan (2007): *Governing Through Crime: How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*. Oxford-New York.
- Tosa, Hiroyuki (2009): Anarchical Governance: Neoliberal Governmentality in Resonance with the State of Exception. In: *International Political Sociology* 3: 414-430.
- Trotha, Trutz von (2010): Die präventive Sicherheitsordnung. Weitere Skizzen über die Konturen einer „Ordnungsform der Gewalt“. In: *Kriminologisches Journal* 42: 24-40.
- Voigt, Rüdiger (Hg.) (2013): *Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur*. Baden-Baden.
- Wacquant, Loic (1997). Vom wohlthätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika. In: *Leviathan* 1: 50-66.
- Walther, Susanne C. (2007): Präventivhaft für terrorismusverdächtige „Gefährder“: eine Option für Deutschland? In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 12: 464-475.
- Zamojski, Adam (2016): *Phantome des Terrors. Die Angst vor der Revolution und die Unterdrückung der Freiheit 1789-1848*. München.